



Aufhebungsvereinbarung!

Sehr geehrte Leser,

immer wieder kommen uns Fälle auf den Schreibtisch, wo gekündigte Pächter eine einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung unterschrieben haben und dann feststellen, dass die mündlich versprochenen Zusagen nicht eingehalten wurden.

Hier ein aktuelles Beispiel aus der Praxis:

Einem gekündigten Pächter wurde vom Geschäftsführer der Mineralölgesellschaft mündlich zugesagt, dass wenn er die Aufhebungsvereinbarung unterschreibt, ihm seine Überschuldung abgenommen wird und € 80.000 als Abfindung gezahlt werden. Die Aufhebungsvereinbarung wurde ihm dann vom Geschäftsführer vorgelegt und er musste sofort unterschreiben. Der Geschäftsführer ist dann sicher mit einem guten Gefühl von der Tankstelle in sein Büro gefahren.

Für den Pächter gab es dann bei der Schlussabrechnung das böse Erwachen, ihm wurden nach Abzug aller Forderungen, € 35.000 überwiesen.

Warum dem Pächter, mit dem die MÖG knapp 10 Jahre sehr zufrieden war, gekündigt wurde, darüber kann sich jeder der meine Einschätzung dazu liest, seine eigenen Gedanken machen.



Aufhebungsvereinbarung!

- ❖ Nach Auswertung der mir vorliegenden EKW Daten, hätte der Pächter einen HGB Ausgleichsanspruch von € 105.000 gehabt.
- ❖ Der Pächter hatte einen alten Tankstellenvertrag, in dem er vertraglich verpflichtet war, alle Folgemarktartikel über die MÖG zu beziehen. Somit hätte er auch einen Anspruch aus dem Shopgeschäft geltend machen können.
- ❖ Der neue und jetzt gültige Vertrag ist so ausformuliert, dass keine Ansprüche aus dem Shopgeschäft geltend gemacht werden können.



Zu guter Letzt!

Wie Sie anhand des aufgeführten Beispiel lesen können, hat es fatale wirtschaftliche Folgen, wenn Sie den mündlichen Zusagen ihrer Vertragspartner blind vertrauen. Denken Sie immer daran, dass diese sehr gut geschult sind, damit sie im Falle einer Vertragsauflösung, finanziellen Schaden ihres Arbeitgebers abwenden können.

Bevor Sie ein Dokument, egal welcher Art, unterschreiben, lassen Sie sich die Zeit und das Recht geben, dieses von einem Rechtsanwalt zu überprüfen. Gerade bei den ihnen zustehenden Ausgleichsansprüchen ist besondere Vorsicht geboten. Die von einer MÖG angewandte 70er Regel, bedeutet schlichtweg nichts anderes, als das der ihnen zustehende Anspruch erst mal um 30% gekürzt wird. Gerne wird auch bei Unterbreitung eines Aufhebungsvertrag folgende Floskel angewandt:

Das ist ein sehr faires Angebot von uns, welches Sie annehmen sollten, da im Falle einer Auseinandersetzung ja nicht unerhebliche Anwalts-und Gerichtskosten auf sie zu kommen.

Ich empfehle daher allen Tankstellenbetreibern, die noch keine Rechtsschutzversicherung mit Vertragsrechtsschutz haben, diese unbedingt abzuschließen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, über welchen Verband sie eine Versicherung abschließen können, rufen Sie mich gerne an, ich gebe ihnen eine unverbindliche Empfehlung hier zu.

P.S. Der betreffende Mensch, der mir seine (diese) Geschichte berichtet hat, hatte einen Nervenzusammenbruch und wird psychologisch betreut. Für ihn ist es unvorstellbar, dass Hartz IV jetzt seine Zukunft sein soll.